

Ausführungsbestimmungen zur Feuerwehr-Dienstvorschrift 2

RdErl. des MI vom 13.12.2011 – 13002

Bezug:

RdErl. des MI vom 1.12.2006 (MBI. LSA S. 735)

1. Anerkennung von in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) erworbenen Ausbildungsabschlüssen

In der DDR erworbene Ausbildungen im Bereich des Feuerwehrwesens können für die Übertragung von Funktionen gemäß Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 23.9.2005 (GVBl. LSA S. 640), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9.9.2010 (GVBl. LSA S. 501) anerkannt werden, sofern nach dem 2.10.1990 eine Ergänzungsausbildung absolviert wurde. Über Art und Umfang der Ergänzungsausbildung entscheidet der Landkreis oder die kreisfreie Stadt.

2. Zuständigkeit für die Durchführung von Lehrgängen

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Lehrgängen nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) wird wie folgt geregelt:

Nr. der FwDV 2	Zuständigkeit
2.1 ¹⁾	Gemeinden
2.2	Landkreis
3.1	Landkreis
3.2	Landkreis
3.3	Landkreis
Maschinist für Drehleiter	Land
3.4	Landkreis
3.5	Land
3.6	Land
3.7	Land

¹⁾ Die Truppmannausbildung Teil 1 kann für mehrere Gemeinden zusammengefasst durchgeführt werden. Dies kann auch durch den Landkreis erfolgen.

3. Anwesenheit bei Einsätzen zu Ausbildungszwecken

Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters der Feuerwehr im Einzelfall bei Einsätzen anwe-

send sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 1 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Sie sind nicht auf die Einsatzstärke anrechenbar.

4. Anerkennung von Lehrgängen (Ergänzung zu Nr.1.12 der FwDV 2, Teil I)

Feuerwehrangehörigen, die eine Grundausbildung für Angehörige des feuerwehrtechnischen Dienstes erfolgreich abgeschlossen haben, werden im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr die Lehrgänge Atemschutzgeräteträger, Sprechfunker, Technische Hilfeleistung, Maschinist für Löschfahrzeuge, ABC-Einsatz, Motorkettensägeführer und Vorbeugender Brandschutz anerkannt.

Entsprechend werden die Lehrgänge Führen im ABC-Einsatz, Ausbildungslehre, Einsatzrecht, Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung und Leiter einer Feuerwehr anerkannt, wenn die Laufbahnausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen und zusätzlich

- a) ein Oberbrandmeisterlehrgang (BIII-Lehrgang) oder
- b) die Führungsausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt) vor der Laufbahnprüfung

absolviert wurde.

Feuerwehrangehörigen, die die Laufbahnausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt) nach Landesrecht Sachsen-Anhalt erfolgreich abgeschlossen haben, werden im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr die Lehrgänge Verbandsführer und Einführung in die Stabsarbeit/ Technische Einsatzleitung anerkannt.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt,
die Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und
die Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge